

Positionspapier des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen zu den Plänen der Bundesregierung für eine Kindergrundsicherung

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Mit dem vorliegenden Positionspapier wirft der bvkm einen ersten Blick auf die Pläne der Bundesregierung zur Schaffung einer sogenannten Kindergrundsicherung und stellt seine Forderungen in Bezug auf diese neue Leistung vor.

I) Pläne der Bundesregierung

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, verschiedene kindbezogene Leistungen – wie das Kindergeld, den Kinderzuschlag sowie Leistungen aus dem SGB II und dem SGB XII – in einer neuen Förderleistung, der sogenannten Kindergrundsicherung zusammenzufassen. Die Kindergrundsicherung soll sich aus einem „einkommensabhängigen Garantiebetrug sowie einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag“ zusammensetzen.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ heißt es dazu auf Seite 99 f.:

„Wir wollen mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen und setzen dabei insbesondere auch auf Digitalisierung und Entbürokratisierung. (...)“

In einem Neustart der Familienförderung wollen wir bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung bündeln. Diese Leistung soll ohne büro-

kratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebetrug, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.“

Am 29. März 2022 hat die Bundesregierung diese Neuausrichtung der Familienförderung mit der Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe gestartet. Neben Fachleuten aus dem Familienministerium sind hieran auch Vertreter aus den fünf Bundesministerien für Finanzen, Justiz, Arbeit, Bildung und Wohnen beteiligt. Geplant ist, dass die Arbeitsgruppe bis Ende 2023 in fünf thematischen Arbeitsgruppen ein Konzept für die Kindergrundsicherung erarbeitet.

II) Forderungen des bvkm

Die mit der Kindergrundsicherung verbundenen Zielsetzungen, insbesondere die Bekämpfung von Kinderarmut und die Entbürokratisierung kindbezogener Leistungen, werden vom bvkm grundsätzlich begrüßt. Der bvkm macht aber darauf aufmerksam, dass bei der Umsetzung der Kindergrundsicherung keine bestehenden Ansprüche und finanzielle Entlastungen für Eltern verloren gehen dürfen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Kindergeldanspruch von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung. Insoweit ist auch künftig sicherzustellen, dass Eltern, die durch die Versorgung, Betreuung und Unterstützung ihrer erwachsenen Kinder finanziell belastet sind, entsprechende Entlastungen erfahren. Kritisch sieht der bvkm vor diesem Hintergrund die Aussage im Koalitionsvertrag, wonach volljährige Anspruchsberechtigte die Kindergrundsicherung „direkt“ erhalten.

Im Einzelnen:

Während Kinder ohne Behinderung im Erwachsenenalter in der Regel selbst für sich sorgen können, haben Eltern von Kindern mit Behinderung weiterhin neben einem erhöhten Aufwand an Betreuung und Unterstützung auch noch hohe finanzielle Aufwendungen für ihre Kinder. Dies betrifft zum Beispiel die Zuzahlungen zu Zahnersatz, Brillen und bestimmten Therapien. Aus gutem Grund besteht deshalb der Kindergeldanspruch von Eltern für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung ggf. bis an das Lebensende der Kinder bzw. bis an das Lebensende der kindergeldberechtigten Eltern.

Der bvkm fordert deshalb:

Im Zuge der Schaffung einer Kindergrundsicherung darf der Kindergeldanspruch für Eltern behinderter Kinder auf keinen Fall ersatzlos wegfallen. Sollte der derzeitige Kindergeldanspruch in der Kindergrundsicherung aufgehen und diese künftig an die Kinder direkt gezahlt werden, muss es stattdessen eine entsprechende finanzielle Entlastungsleistung für Eltern behinderter Kinder geben, die die lebenslange Unterhaltssituation der Eltern berücksichtigt.

An den Bezug des Kindergeldes sind zahlreiche Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder geknüpft. Dazu gehören z. B. die Übertragbarkeit des Behinderten-Pauschbetrages und die Geltendmachung weiterer außergewöhnlicher Belastungen.

Der bvkm fordert deshalb:

Das Konzept zur Kindergrundsicherung muss sicherstellen, dass bestehende Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder nicht verloren gehen.

Eltern behinderter Kinder müssen sich in einem unübersichtlichen Rechtssystem zurechtfinden und sind häufig mit einem hohen Aufwand an Bürokratie belastet. Gerade das Kindergeldrecht für Eltern behinderter Kinder ist mit seinen Bezügen zum Sozialrecht und den damit verbundenen Detailfragen sehr kompliziert geregelt.

Der bvkm fordert deshalb:

Entlastungsleistungen für Eltern behinderter Kinder müssen klar und verständlich geregelt sein und ohne bürokratischen Aufwand geltend gemacht werden können.

Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist für Eltern behinderter Kinder erheblich erschwert. Aufgrund fehlender Betreuungsstrukturen verzichtet in der Regel ein Elternteil vollständig auf Berufstätigkeit oder reduziert seine Erwerbstätigkeit deutlich, um die Pflege und Betreuung des behinderten Kindes sicherzustellen. Dies mindert das Familieneinkommen für viele Jahre beträchtlich. Das Gleiche gilt für das Renteneinkommen der Familie. Besonders prekär stellt sich die Situation von alleinerziehenden Elternteilen dar. Eltern behinderter Kinder sind deshalb häufig auf Sozialleistungen wie z. B. das Arbeitslosengeld II oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII angewiesen.

Der bvkm fordert deshalb:

Entlastungsleistungen für Eltern behinderter Kinder müssen vor allem einkommensschwachen Haushalten zugutekommen. Eine Anrechnung dieser Entlastungsleistungen auf andere Sozialleistungen verbietet sich daher.

Der Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung betrifft nur eine vergleichsweise kleine Gruppe von Leistungsberechtigten und weist hinsichtlich seiner Voraussetzungen viele Besonderheiten auf. Es muss daher sichergestellt werden, dass die besonderen Belange dieser Personengruppe angemessen berücksichtigt werden.

Der bvkm fordert deshalb:

Der bvkm und andere Verbände behinderter Menschen sind zwingend in die Erarbeitung eines Konzepts zur Kindergrundsicherung einzubeziehen.

Düsseldorf, 10. November 2022

Zum Hintergrund:

Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung: Den Eltern eines behinderten Kindes kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit ein Anspruch auf Kindergeld zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das ist der Fall, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel, etwa ein eigenes Einkommen oder eine Rente zu decken. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird für behinderte Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus ohne Altersbeschränkung Kindergeld geleistet.

Merklblatt des bvkm zum Kindergeld: Nähere Informationen zum Anspruch auf Kindergeld sind dem [bvkm-Ratgeber „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“](#) (Stand: November 2022) zu entnehmen.